

SATZUNG

Internationale Konferenz Bekennender Gemeinschaften e.V. (IKBG)

Englisch: International Christian Network (ICN)

Revidierte Fassung vom 16. April 2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen
Internationale Konferenz Bekennender Gemeinschaften e. V. (IKBG).
Zugleich nennt er sich im internationalen Verkehr **International Christian Network (ICN).**
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Selbstverständnis, Aufgabe und Zweck

- a) Der Verein ist ein interkonfessioneller und internationaler Zusammenschluss von Christen, welche die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als verbindliche Grundlage des Glaubens und der Ethik annehmen und sich mit dem Apostolischen und dem Nizänischen Glaubensbekenntnis zum Dreieinigen Gott bekennen. Er setzt sich für eine biblische Glaubenserneuerung ein und verteidigt unverfälschte Standards biblischer Lehre, Ethik und kirchlicher Ordnung gegen antichristliche Strömungen innerhalb und außerhalb der Kirche.
- b) Seine Mitglieder halten sich treu zu dem Bekenntnisstand ihrer eigenen konfessionellen Tradition. Ohne noch bestehende Lehrunterschiede für unwesentlich zu halten, bemühen sie sich zusammen mit bekennenden Christen in anderen Kirchen, das ihnen gemeinsame apostolische Erbe zu schützen.
- c) Sie stimmen solchen Glaubenserklärungen aus jüngerer Zeit zu, in denen es um die Verteidigung des biblischen Erbes gegen dessen Entstellung durch zeitgenössische häretische Geistesströmungen geht. Zu diesen Erklärungen gehören u. a.
- Die Frankfurter Erklärung zur Grundlagenkrise der Mission (1970)
 - Die Berliner Ökumene-Erklärung (1974)
 - Die 20 Thesen der IKBG zu einer Christozentrischen Bekenntnis-Ökumene (2005)
 - Die Rothenburger Denkschrift „Unser Trinitarischer Glaube“ (2008)
 - Die Goslar-Botschaft „Das Kreuz Jesu Christi – die Mitte des Heils“ (2011)
 - Der Tübinger Pfingstaufruf „Weltevangelsingierung oder Weltveränderung?“ (2013)
 - Die Salzburger Erklärung „Die Bedrohung der menschlichen Geschöpflichkeit und ihre Überwindung“ (2015)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion

- Geistliche Gemeinschaft, gegenseitige Information und Zusammenarbeit unter glaubenstreuen Christen verschiedener Konfessionen und Länder zu fördern, insbesondere durch Konferenzen, Besuche, Nachrichtenaustausch und einschlägige Publikationen.
- zum biblischen Glauben zu rufen und ihn zu vertiefen
- die theologischen Grundlagen biblischer Lehre und Ethik in die jeweils aktuelle Situation

hinein auszulegen und ihrer Entstellung bzw. Zerstörung entgegenzutreten

- für die Freiheit des religiösen Gewissens einzutreten, u. a. durch Appelle an Regierungen und durch öffentliche Proteste
- bedrängten bzw. verfolgten Christen bei der Verteidigung ihres Glaubens beizustehen
- öffentliche Erklärungen dort abzugeben, wo der Glaube der Kirche Jesu Christi angegriffen wird
- missionarische und diakonische Projekte - besonders in Notsituationen - auch finanziell zu fördern
- für die Einheit aller glaubenstreuen Christen unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit, im Sinn einer „Christozentrisch-trinitarischen Bekenntnis-Ökumene“ zu beten und zu arbeiten

Den Zwecken des Vereins dienen ein Institut mit administrativen und wissenschaftlichen Aufgaben, eine eigene Zeitschrift, beide mit der Bezeichnung DIAKRISIS sowie eine Website.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Mitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Es gibt aktive, fördernde und korrespondierende Mitglieder.

Aktive Mitglieder haben sowohl ein aktives wie ein passives Stimmrecht.

b) Die Aufnahme von aktiven, fördernden oder korrespondierenden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung ist, dass es sich bei den Einzelpersonen oder Vertretern juristischer Personen um Christen handelt, die dieser Satzung zustimmen und sich für ihre Verwirklichung einsetzen.

c) Die Mitgliedschaft ist im Prinzip unbefristet. Sie endet nur mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er ist nur möglich, wenn ein Mitglied gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins grob beschädigt hat.

d) **Fördernde Mitglieder** sind solche natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Gebet, tätigen Einsatz und finanzielle Mittel unterstützen.

Zur fördernden Mitgliedschaft sind eingeladen:

- einzelne Christen, Gemeinden und Kirchen
- Zusammenschlüsse bekennender Christen
- diakonische und missionarische Werke.

e) **Korrespondierende Mitglieder** sind solche Personen, die der Glaubensgrundlage und den Zielen der IKBG zustimmen, aber aus geographischen Gründen nicht ständig an den Sitzungen teilnehmen können. Sie werden über die Arbeit und die Vorhaben der IKBG regelmäßig unterrichtet und bemühen sich, schriftlich oder telefonisch ihren Beitrag zu den verhandelten Themen mitzuteilen. Sind sie bei Zusammenkünften der IKBG anwesend, haben sie Stimmrecht.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Theologische Kommission.

1. Mitgliederversammlung

Die aktiven Mitglieder des Vereins bilden die **Mitgliederversammlung** im Sinn des Vereinsrechts. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus muss auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.

a) Der Vorsitzende oder – im Verhinderungsfalle – sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

b) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- die Wahl des Präsidenten (Vorsitzender),
- des Vizepräsidenten (Stellvertretender Vorsitzender),
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Mitglieder der Theologischen Kommission auf Vorschlag des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Ausschluss von Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beratungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich.

2. Vorstand

Der Präsident (Vorsitzender), der Vizepräsident (Stellvertretender Vorsitzender), der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand. Präsident und Vizepräsident sind die juristischen Vertreter des Vereins. Sie sorgen für die geordnete Geschäftsführung und sind verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse.

3. Theologische Kommission

Die Theologische Kommission ist ein beratendes Gremium zur Behandlung von Themen von fundamentaler und aktueller Bedeutung, die sich durch den gegenwärtigen Glaubenskampf sowie dem Aufbau einer christozentrisch-trinitarischen Bekenntnis-Ökumene ergeben. Sie wählt mit Zustimmung des Vorstands aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder sind auch Mitglieder der Theologischen Kommission.

Der Vorstand beruft oder entlässt ggfs. die Kommissionsmitglieder.

4. Amtsträger der IKBG sind:

4.1) Der Präsident

Er vertritt den Verein nach außen,

- ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von Sitzungen, Bekenntnis-Kongressen und anderen Tagungen,
- ist Vorsitzender des Herausgeberkreises der Zeitschrift DIAKRISIS

4.2) Der Vizepräsident

Er unterstützt den Präsidenten bei seiner Tätigkeit, vertritt ihn im Verhinderungsfall und übernimmt solche Aufgaben, die dieser ihm zuweist.

4.3) Der Schriftführer

- Er führt das Protokoll bei den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
- versendet die Einladungen zu Sitzungen und deren Protokolle,
- unterstützt den Präsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Kongressen.

4.4) Der Schatzmeister

- Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Rechnungsführung,
- überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans,
- erstattet den jährlichen Finanzbericht
- ist finanziell zeichnungsberechtigt

4.5) Der Schriftleiter der Zeitschrift DIAKRISIS

- ist gegenüber dem Herausgeberkreis verantwortlich,
- koordiniert den Redaktionsausschuss,
- ist zuständig für das regelmäßige Erscheinen der Zeitschrift,
- führt die Korrespondenz mit Autoren und Lesern sowie dem Verlag
 - arbeitet mit bei der Betreuung der Internet-Homepage der IKBG

§ 5

Amtsperiode

Die Amtsperiode beträgt für die Mitglieder des Vorstandes, der Schriftleitung und der Theologischen Kommission dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Ehrenpräsident

Ein Ehrenpräsident kann vom Vorstand auf Lebenszeit gewählt werden.

Er trägt durch seine Persönlichkeit prägend zum Erscheinungsbild der IKBG nach innen und außen bei, wirkt nach den Vorschlägen des Präsidenten bei den Bekenntniskongressen mit, bemüht sich im Benehmen mit dem Präsidenten besonders um Pflege und Ausweitung ökumenischer Kontakte und berichtet ihm über entsprechende Schritte und Ereignisse. Er steht dem Vorstand mit seinem geistlichen Rat zur Verfügung und kann als Gast an seinen Sitzungen teilnehmen. Er ist Mitglied des Vereins, der Theologischen Kommission und des Herausgeberkreises der Zeitschrift DIAKRISIS.

§ 7

Internationale Repräsentanz

1. Internationale Bekenntnisversammlung

Nach Möglichkeit beruft der Vorstand im Abstand von einigen Jahren im Zusammenhang mit einem Europäischen bzw. Internationalen Bekenntnis-Kongress eine **Internationale Bekenntnisversammlung** ein. Ziel sind gemeinsame Beratungen und Erklärungen zu Themen, die im Sinn von § 2 dieser Satzung von besonderer internationaler Bedeutung sind.

Den Vorsitz führt der Präsident.

Eingeladen werden alle europäischen und überseeischen IKBG-Mitglieder, speziell aus dem Land, wo die Versammlung stattfindet.

Auch andere interessierte Christen können auf Einladung beratend teilnehmen.

2. Regionale Vertreter

Wo immer möglich, soll der Vorstand regionale Vertreter ernennen, die für die Förderung der IKBG-Arbeit in ihren Ländern Verantwortung übernehmen. Sie können als Gäste zu den regulären Sitzungen der Mitgliederversammlung eingeladen werden und deren verabschiedete Dokumente erhalten.

§ 8

Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch Beiträge von Mitgliedern sowie durch Spenden, Kollekten und Erträge aus Dienstleistungen.

Im Hinblick auf die Knappheit dieser Mittel ist er um äußerste Sparsamkeit bemüht.

§ 9

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder des Vereins und der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge, Spenden oder etwaigen Einlagen.
- c) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10
Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen (siehe § 4.1b)
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die „Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland“ und die „Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Bayern“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Geänderte Satzung verabschiedet am 16. April 2016 in Kassel-Wilhelmshöhe

Für die Richtigkeit:



Pastor Ulrich Rüß
Präsident

und



Andreas Späth
Vizepräsident